

**Verordnung zur Aufhebung von Naturdenkmalen im Landkreis
Nordwestmecklenburg**

vom 19.08.2014

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148), in Verbindung mit § 6 und § 14 Absatz 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

§ 1

Aufhebung von Naturdenkmalen

(1)Die mit der 5. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bereich der unteren Naturschutzbehörde beim Landrat des Kreises Wismar vom 27. November 1939 mit der Nr. 301 (Eiche, auf dem Sportplatz am See in 19417 Warin) und durch Beschluss Nr.101 – 18/86 vom 21.08.1986 des Rates der Stadt Wismar mit der Nr. 27 (Huntington-Ulme, Schweriner Str.1 in 23966 Wismar) ausgewiesenen Naturdenkmale werden aufgehoben.

(2)Die Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar archivmäßig aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung der Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Umwelt, Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Geltendmachen von Verfahrensfehlern

Gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzungen im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den 19.08.2014

Kerstin Weiss

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde

- Siegel -

	Fachbereichsleiter	Fachdienstleiter	Juristin FD 66	66.03/300	66.03/324
Handzeichen					
Datum					

Im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen mit Ablauf des 29.08.2014](http://www.nordwestmecklenburg.de/bekanntmachungen_mit_Ablauf_des_29.08.2014) öffentlich bekannt gemacht.